



Aktuelles Steuerrecht 2/2005

www.aktuelles-steuerrecht.info



1. BVerfG v. 11.1.2005 – 2 BvR 167/02:

Familienleistungsausgleich: Einkünfte des Kindes sind um Sozialversicherungsbeiträge zu mindern (betr. Jahresgrenzbetrag gem. § 32 Abs. 4 S. 2 EStG)

2. EuGH v. 21.4.2005 – C- 25/03, DStR 2005, 775:

Vorsteuerabzug aus den Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

- Vorsteuerabzug entspr. Anteil der unternehmerischen Nutzung, höchstens in Höhe des Miteigentumsanteils
- Bei Miteigentum v. Ehegatten ist Rechnung auf den Namen der Eheleute unschädlich.



3. BFH v. 10.3.2005 – V R 29/03:

- Tätigkeit eines GmbH-GF kann selbständig sein, § 2 Abs. 2 UStG
- Organstellung (§ 37 Nr. 1 GmbHG) steht nicht entgegen (Änderung der Rechtsprechung)

4. Revisionsverfahren BFH X R 11/05

Rentenversicherungsbeiträge als vorab veranlasste WK
(s.a. Musterverfahren FG Münster 14 K 608/05 E)

5. BMF v. 28.4.2005 – IV A 7 – S 0321 -/ 34/05, DStR 2005, 832:

Elektronische Übermittlung LohnStA und UStVA

6. BGH v. 11.11.2004 – I ZR 182/02, StbG 2005, 133

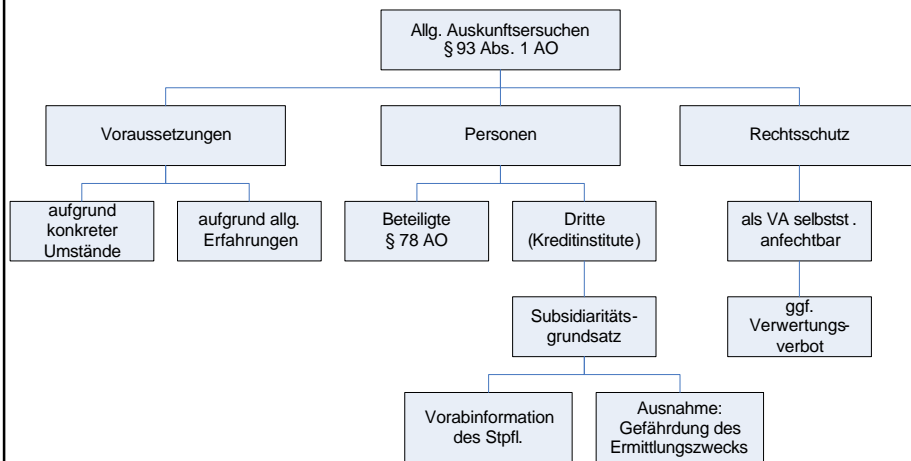
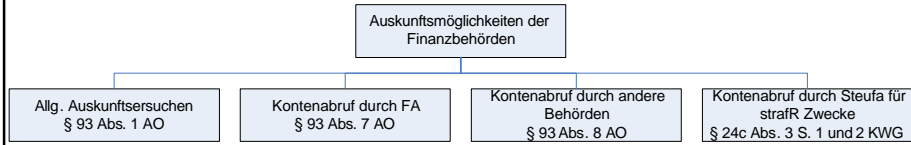
BFH v. 2.2.2005 – II R 18/03, DStR 2005, 825:

Testamentsvollstreckung durch Steuerberater



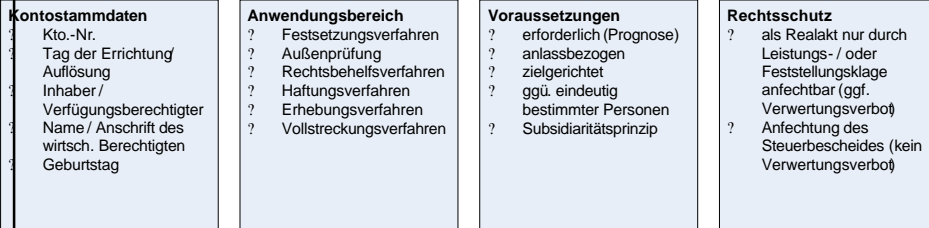
7. BVerfG v. 16.3.2005 – 2 BvL 7/00

Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit von
Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender **verfassungswidrig**
(keine Kürzung der Kosten um zumutbare Belastung
gem. § 33 c Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 33 Abs 3 EStG)

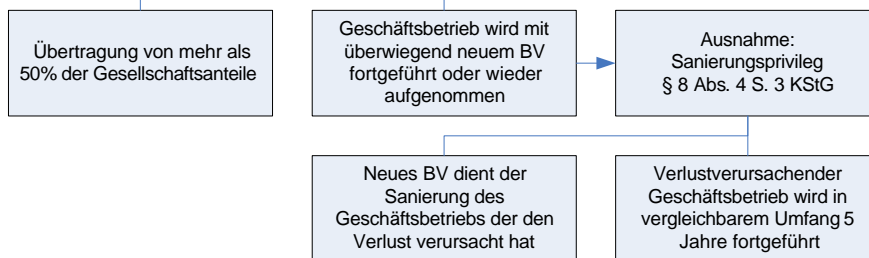


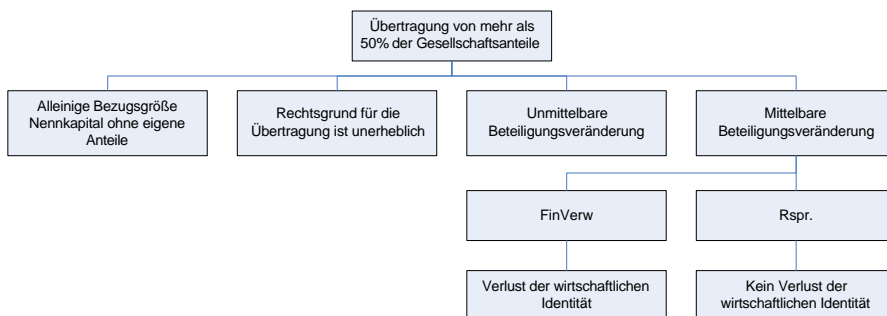
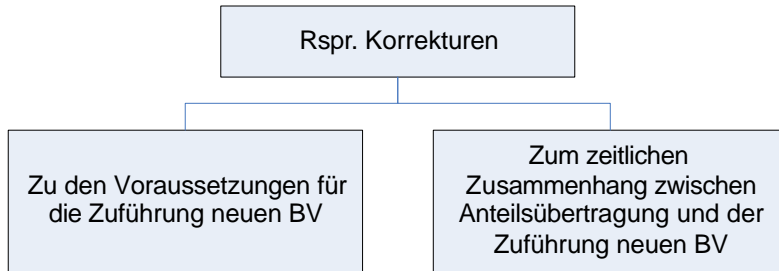


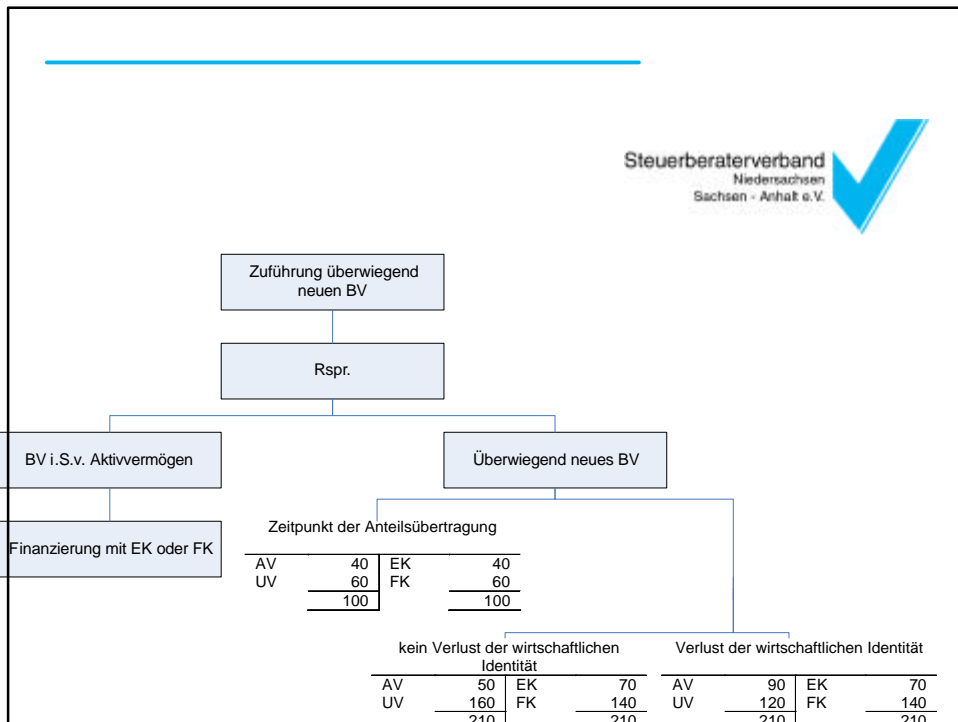
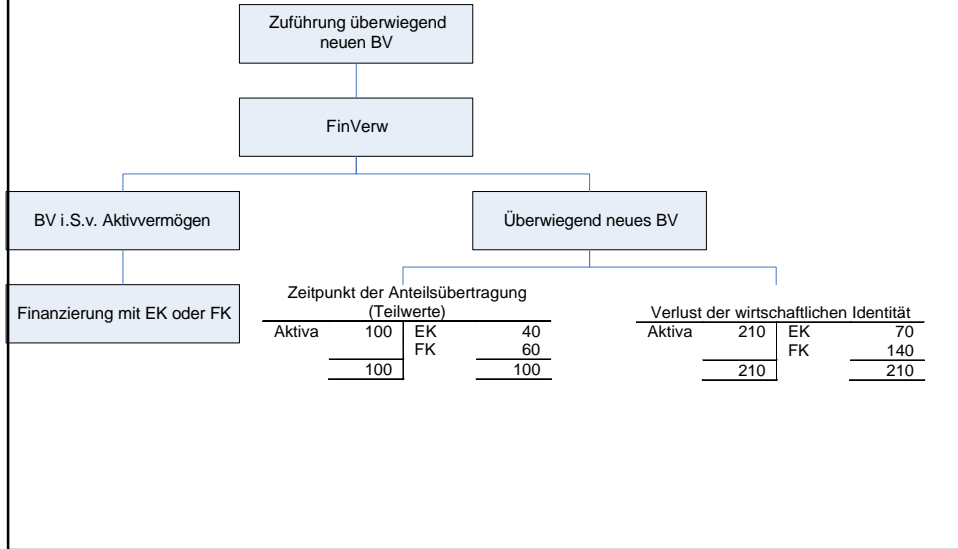
Kontenabruf
§ 93 Abs. 7 AO



§ 8 Abs. 4 KStG
Tatbestandsmerkmale
- kumulativ -









Beispiel

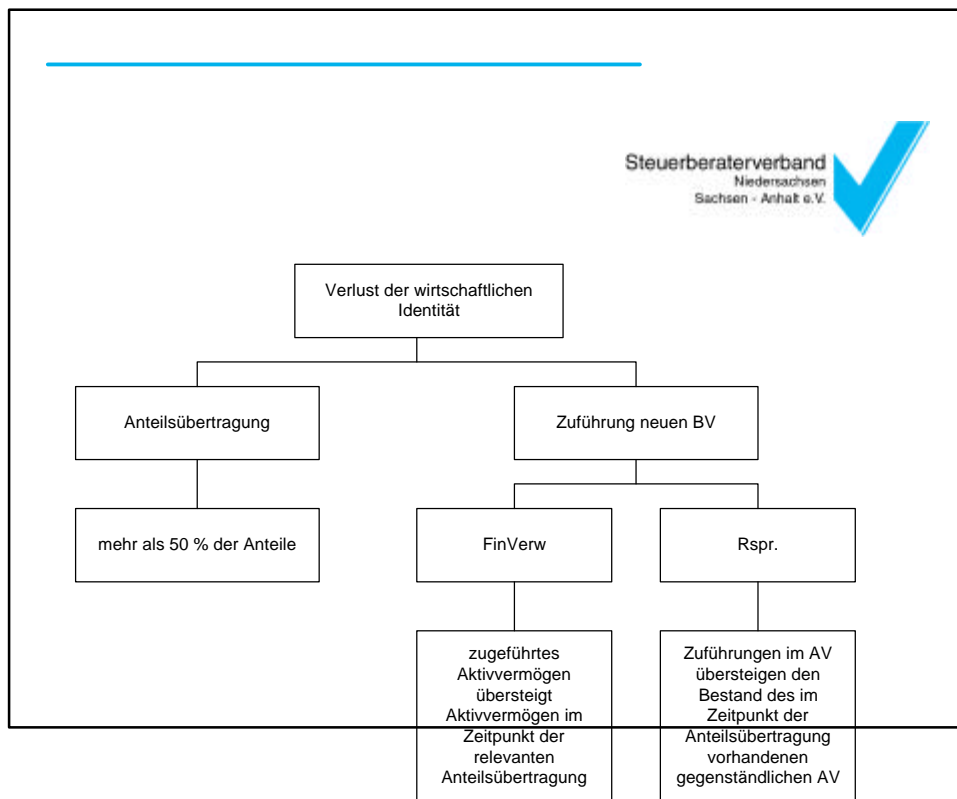
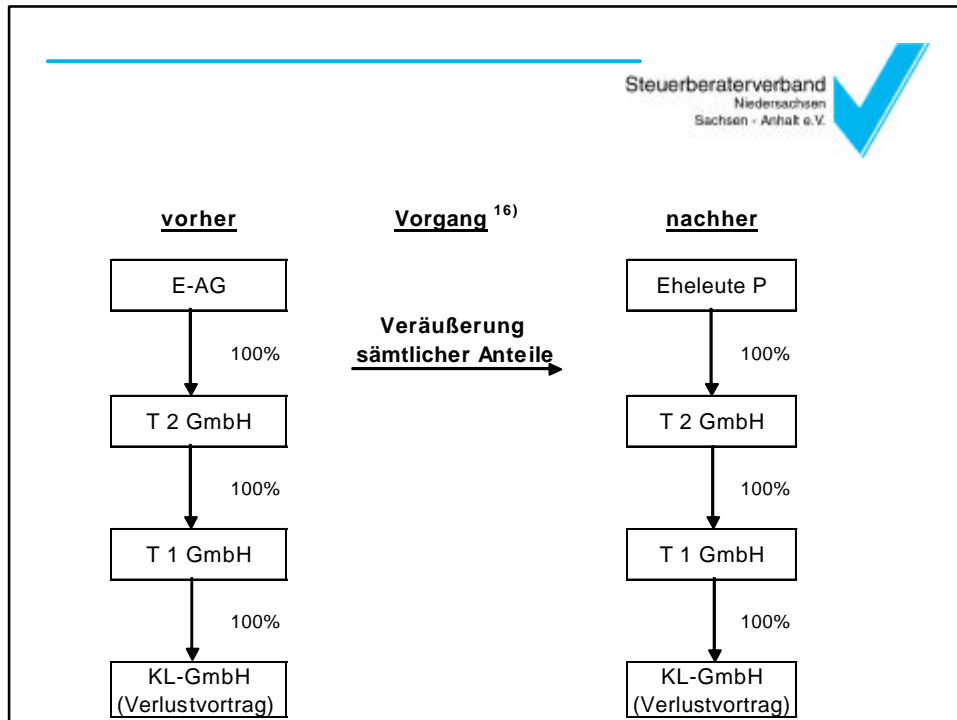
An der X-GmbH sind A zu 90 % und B zu 10 % beteiligt.

- a) A veräußert 60 % der Anteile an der X-GmbH an den bisherigen Gesellschafter B. Nach der Veräußerung sind A zu 30 % und B zu 70 % beteiligt.
- b) A veräußert 30 % der Anteile an der X-GmbH an den bisherigen Gesellschafter B und weitere 30 % der Anteile an den neuen Gesellschafter C. Nach der Veräußerung sind A zu 30 %, B zu 40 % und C zu 30 % beteiligt.



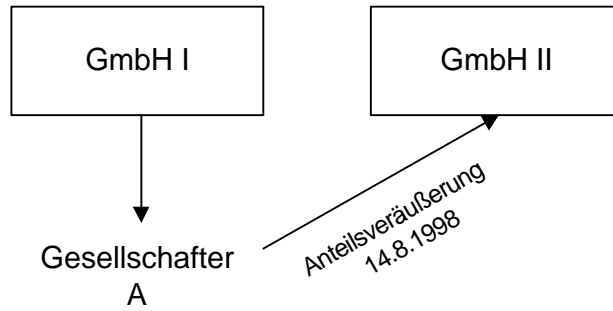
Einem Gesellschafterwechsel durch Übertragung von mehr als 50 % der Anteile setzt die FinVerw nachfolgende Fälle gleich:

- Eine Kapitalerhöhung bei der die neu eintretenden Gesellschafter die Einlage ganz oder teilweise leisten und nach der Kapitalerhöhung zu mehr als 50 % beteiligt sind.
- Eine Verschmelzung auf die Verlustgesellschaft, wenn nach der Verschmelzung die an der Verlustgesellschaft bisher nicht beteiligten Gesellschafter zu mehr als 50 % beteiligt sind.
- Die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, wenn nach der Einbringung neu hinzugekommene Gesellschafter zu mehr als 50 % beteiligt sind.

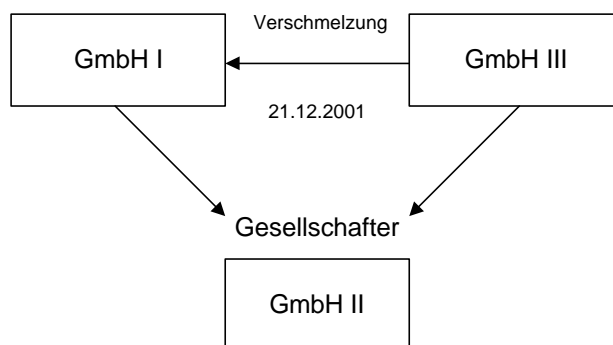




1. Schritt: Anteilsveräußerung

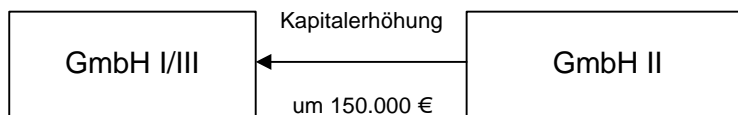


2. Schritt: Verschmelzung





3. Schritt: Kapitalerhöhung



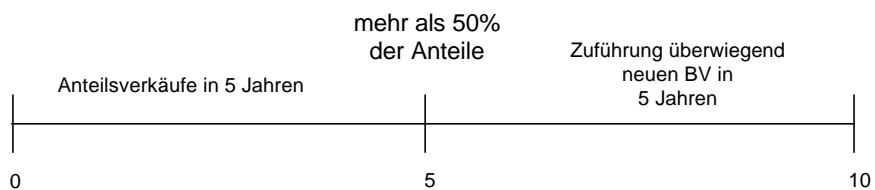
Jahresergebnisse:	GmbH I	GmbH I/III
1995	+11.474	
1996	-1.177	
1997	-1.519	
1998	-243.638	
1999	-163.086	
2000	-78.632	
2001		+65.666
2002		+202.861



Beispiel

Die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz der A-AG haben einen Teilwert von 1.000. Nach der Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile an der A-AG auf den Gesellschafter N legt dieser in die A-AG Vermögensgegenstände von 900 ein. 6 Wochen später nimmt die A-AG eine Gewinnausschüttung von 300 vor. Weitere 30 Tage später nimmt die A-AG ein Darlehen i.H.v. 200 auf.

Es ist bei einem ursprünglichen BV von 1.000 überwiegend neues BV i.H.v. $(900 + 200)$ 1.100 zugeführt worden. Die Gewinnausschüttung mindert das zugeführte BV nicht.





Gesellschaftsanteil

Sonderbetriebsvermögen

= Mitunternehmeranteil



§ 6 Abs. 3 Satz 1 EStG

„Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person.“



§ 6 Abs. 3 Satz 2 EStG

„Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der bisherige Betriebsinhaber (Mitunternehmer) Wirtschaftsgüter, die weiterhin zum Betriebsvermögen der selben Mitunternehmerschaft gehören, nicht überträgt, sofern der Rechtsnachfolger den übernommenen Mitunternehmeranteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgibt. Der Rechtsnachfolger ist an die in Satz 1 genannten Werte gebunden.“



Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG

Satz 1

- ? Betrieb
- ? Teilbetrieb
- ? MU-Anteil
- ? quotaler MU -Teilanteil auf nat. Person
- ? Aufnahme nat. Person im Einzelunternehmen

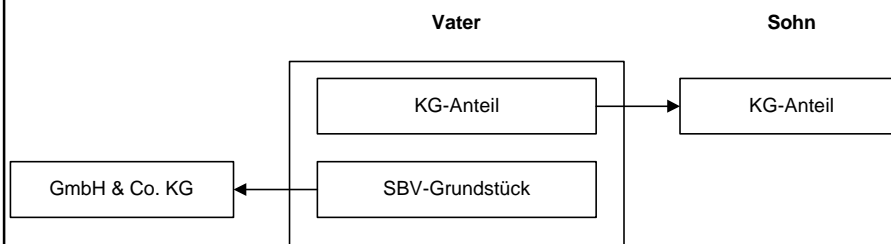
Satz 2

- ? Übertragung des Gesellschaftsanteils unter Zurückbehaltung von SBV (unterquotale Übertragung)
- ? Einschränkung : 5 Jahre Behaltefrist



Zeitgleiche Buchwertübertragung von wesentlichem SBV

V war Kommanditist der X-KG. In seinem SBV befand sich ein funktional wesentliches Betriebsgrundstück. Anlässlich der Übertragung des Kommanditanteils auf seinen Sohn S überträgt A das Grundstück auf eine von ihm zu diesem Zweck neu gegründete gewerblich geprägte Y GmbH & Co. KG.



Lösung

Nach Tz 6 des BMF-Schr. liegt eine Aufgabe des MU-Anteils vor. § 6 Abs. 3 S. 1 EStG ist auf die Übertragung des Kommanditanteils nicht anwendbar. Die in dem Kommanditanteil liegenden stillen Reserven sind aufzudecken und der Aufgabegewinn zu versteuern. Eine Ermäßigung nach §§ 16, 34 EStG kommt nicht in Betracht, weil aufgrund der Übertragung des Grundstücks in ein anderes BV nicht der gesamte MU-Anteil aufgegeben worden ist. Nach Auffassung der FinVerw bleibt allerdings § 6 Abs. 5 EStG auf die Übertragung des Grundstücks anwendbar, so dass die Grundstücksbuchwerte fortzuführen sind.



Beispiel

V war Kommanditist der X-KG. In seinem SBV befand sich ein funktional wesentliches Betriebsgrundstück. Dieses übertrug er im März 2003 nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 EStG zum BV auf die von ihm gegründete gewerblich geprägte Y-GmbH & Co. KG. Im Juli 2003 übertrug V unentgeltlich seinen Kommanditanteil auf seinen Sohn S.

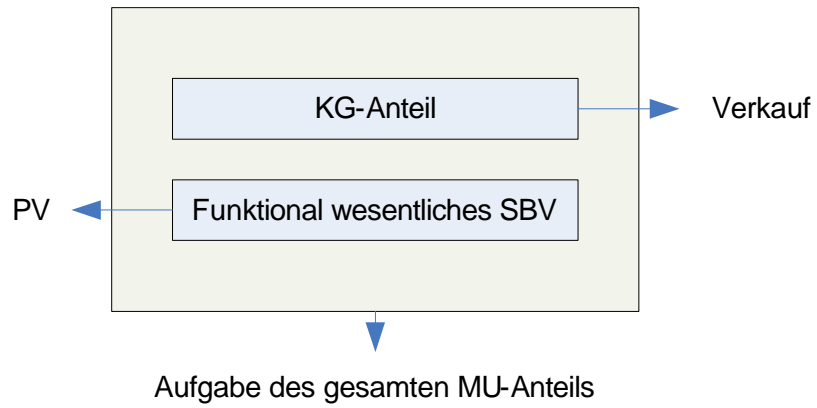


Lösung

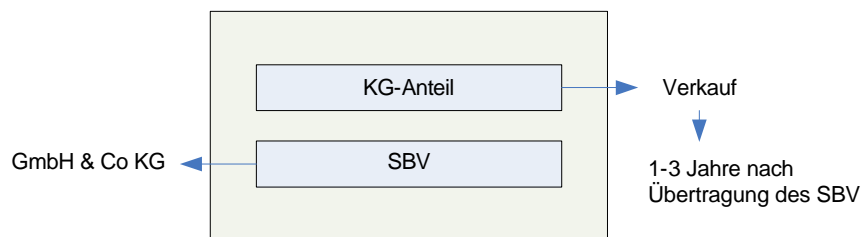
Nach Auffassung der FinVerw ist in diesem Fall die sog. „Gesamtplan-Rspr.“ anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine BW-Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht vorliegen, weil das Grundstück (als wesentliche Betriebsgrundlage) nicht (mit dem KG-Anteil zusammen) an S übertragen wurde. Auch ein Anwendungsfall von § 6 Abs. 3 S. 2 EStG (unschädliches Zurückbehalten einer wesentlichen Betriebsgrundlage) liegt nicht vor, weil das Grundstück nicht mehr SBV der X-KG ist, sondern zum BV der Y-GmbH & Co. KG gehört. V muss deshalb die stillen Reserven in seinem KG-Anteil als lfd. Gewinn versteuern.



Übertragung eines MU-Anteils und Übertragung von SBV ins PV



Abwehr- / Gestaltungsberatung





Vermeidungsstrategien

- Vermeidung der Begründung von SBV, z.B. durch Bündelung in einer (weiteren) GmbH & Co. KG
- zeitliche Streckung („3 Jahre“) und frühzeitige Ausgliederung des SBV auf Schwester GmbH & Co. KG
- einheitliche Übertragung von MU-Anteil und SBV unter Nießbrauchsvorbehalt am SBV für den Übergeber
- disquotale Übertragung durch Übertragung des überwiegenden MU Anteils bei Zurückbehaltung eines Mini-Anteils und des SBV



Unterquotale Übertragung

Ausgangssituation	Besitzverhältnisse nach Schenkung	
Schenker	Schenker	Beschenker
Gesellschaftsanteil 100 %	10 %	90 %
SBV	SBV	



**5-jährige Behaltefrist
TW-Ansatz, wenn Beschenker innerhalb von 5 Jahren
veräußert
Schutzmaßnahme für Schenker**

- Gesellschaftsrechtlicher Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Schenkers für Anteilsverfügungen des Beschenkten aller Art;
- Freistellung des Schenkers im Übertragungsvertrag von sämtlichen durch ein Verhalten des Beschenkten, insb. Veräußerung oder Aufgabe, in seiner Person ausgelösten Steuern.



**Bei Veräußerung des MU-Anteils gleichgestellte
Fälle**

- Veräußerung des Anteils am Gesamthandsvermögen
- Veräußerung nur eines Teils des Anteils am Gesamthandsvermögen
- Veräußerung nur des übernommenen funktional wesentlichen SBV
- Veräußerung nur eines Teils des funktional wesentlichen SBV



Umstrukturierungen

Keine schädliche Veräußerung, wenn

- der Beschenkte die im Zuge der Einbringung erhaltene Beteiligung über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren ab der ursprünglichen Schenkung des MU-Anteils nicht veräußert oder aufgibt und
- die KapG oder PersG den eingebrachten MU-Anteil oder die eingebrachten WG innerhalb von 5 Jahren nicht veräußert.

Problem der 5-Jahresfrist: Modernisierung von funktional wesentlichen WG

keine neue 5-Jahresfrist bei unentgeltlicher Wertübertragung



Überquotale Übertragung

Ausgangssituation	Besitzverhältnisse nach Schenkung	
Schenker	Schenker	Beschenkter
Gesellschaftsanteil 100 %	50 %	50 % § 6 III
SBV	10 %	50 % 40% § 6 III § 6 V



Die FinVerw teilt die überquotale Übertragung in 2 Vorgänge (Tz 16):

- Übertragung nach § 6 Abs. 3 S. 1 EStG für den quotalen Teil des SBV und
- Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG für den überquotalen Teil des SBV.



Keine Übertragung eines MU-Anteils Isolierte Übertragung von SBV

Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG

Übertragung eines einzelnen WG

- unentgeltlich/gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten
- aus einem BV in das Gesamthandsvermögen und umgekehrt
- aus dem SBV in das Gesamthandsvermögen und umgekehrt
- zwischen den jeweiligen SBV



Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung Beispiel (Tz 22)

A ist zu 60 % an der AB-OHG beteiligt, der er auch ein im SBV befindliches Grundstück zur Nutzung überlässt. In 2002 überträgt A die Hälfte seines MU-Anteils (sowohl Gesamthandsanteil als auch SBV) unentgeltlich auf C. Die AC GbR überlässt das Grundstück der ABC-OHG entgeltlich zur Nutzung.



Beispiel (Tz 22)

Im 1. Schritt liegt eine unentgeltliche Teil-MU-Anteilsübertragung nach § 6 Abs. 3 S. 1 EStG mit der Folge zwingender BW-Fortführung vor. Im 2. Schritt ändert sich aufgrund der steuerlichen Beurteilung des neu entstandenen Gebildes als mitunternehmerische Betriebsaufspaltung die bisherige Zuordnung des Grundstückes als SBV bei der OHG. Das Grundstück ist Gesamthandsvermögen der (gewerblichen) Besitz-PersG AC-GbR. Die damit verbundene Übertragung des SBV in das Gesamthandsvermögen erfolgt nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG zum BW.



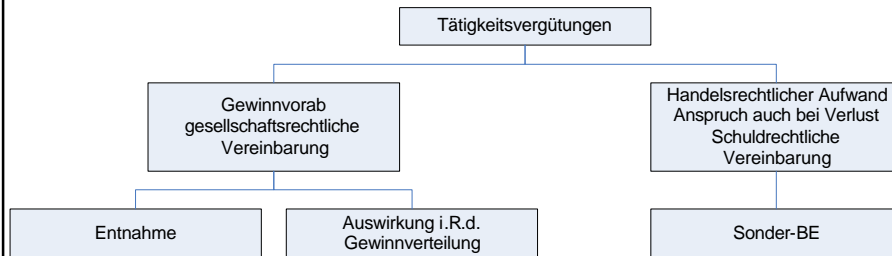
§ 15a EStG KapKto

- KapKto I – Haftkapital / bedungene Einlage
 - KapKto II – Sonstiges Kapital, soweit Verlustauffangfunktion
- + Mehrkapital der Ergänzungsbilanz
- Minderkapital der Ergänzungsbilanz



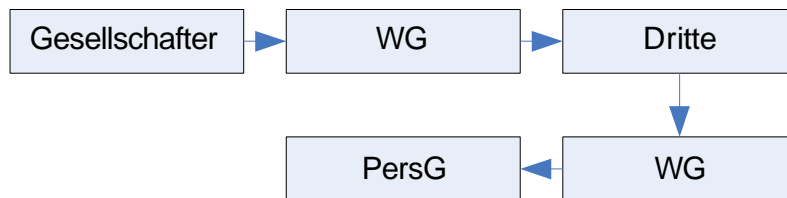
Kein KapKto

- KapKto – ohne Verlustauffangfunktion
- Darlehen – schuldrechtliche Vereinbarung
- KapKto des SonderBV
 - Sonder-BE, keine Saldierung mit verrechenbaren Verlusten, z.B. Tätigkeitsvergütungen
 - Sonder-BA, ausgleichsfähig auch bei neg. KapKto



Sonder-BE bei Einschaltung Dritter

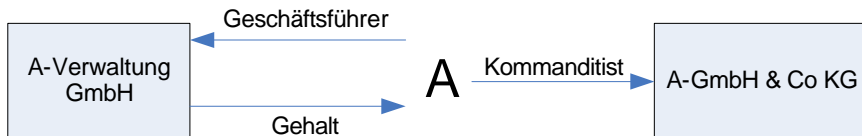
1. Überlassung auf Anweisung der Gesellschafter





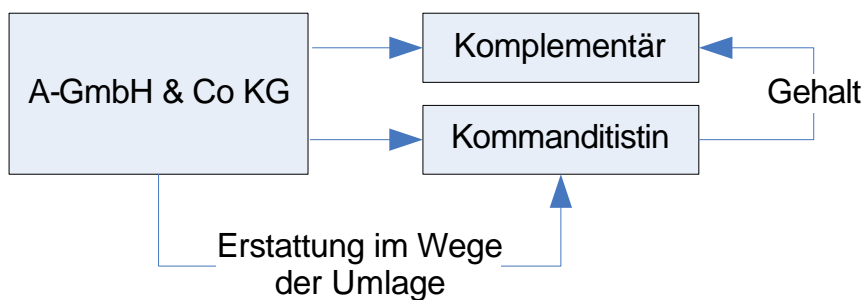
Sonder-BE bei Einschaltung Dritter

2. GF-Anstellung bei Komplementär-GmbH



Sonder-BE bei Einschaltung Dritter

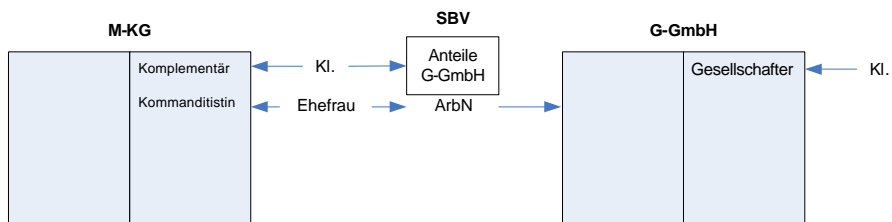
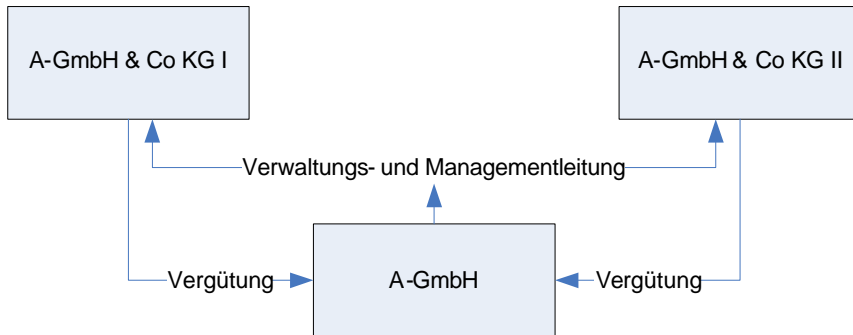
3. Erstattung über Konzernumlage





Sonder-BE bei Einschaltung Dritter

4. Zwischenschaltung von Schwester-KapG





Kriterien für Umqualifizierung

- Die Zahlung kommt der PersG des Gesellschafters und nicht dem Drittunternehmen zugute.
- Die Leistung des Gesellschafters lässt sich hinreichend von der Tätigkeit des Gesellschafters für den übrigen Geschäftsbereich des Drittunternehmens abgrenzen.
- Zwischen dem Drittunternehmen und der PersG besteht eine Beziehung, die es rechtfertigt, die Zahlungen an den Gesellschafter wirtschaftlich der PersG zuzurechnen; letzteres ist immer dann zu bejahen, wenn die PersG dem Drittunternehmer seine Aufwendungen für die Leistungen an den Gesellschafter ersetzt.



USt-Befreiung nach § 4 Nr. 14 UStG bei "ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit"

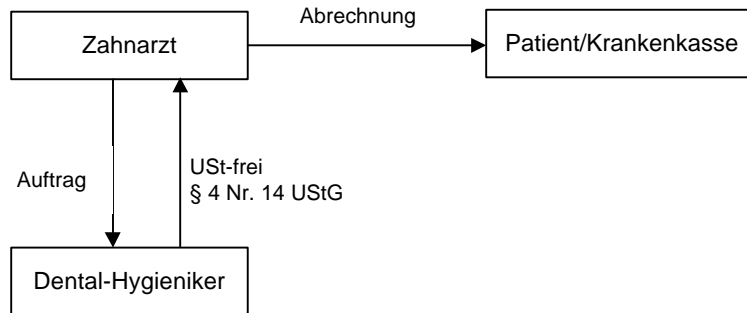
Befähigungsnachweise

Berufsrechtliche Regelung

Leistungen, die der Art nach
von
Sozialversicherungsträgern
finanziert werden

Kassenzulassung gem.
§ 124 Abs. 2 SGB V

Aufnahme in
Leistungskatalog gem.
§ 92 SGB V



§ 60 Abs.4 EStDV

„Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.“



BMF zur Feststellungslast des Stpfl.

- Der Stpfl. hat die Entscheidung über die **Vermietung** der Ferienwohnung einem ihm nicht nahe stehenden Vermittler übertragen und eine **Eigennutzung** vertraglich für das gesamte Jahr **ausgeschlossen**.
- Die Ferienwohnung befindet sich **im ansonsten selbst genutzten Objekt** des Stpfl. oder in unmittelbarer Nähe zu seiner selbst genutzten Wohnung.
- Der Stpfl. hat an demselben Ort **mehr als eine** Ferienwohnung und nutzt nur eine dieser Wohnungen für eigene Wohnzwecke oder in Form der unentgeltlichen Überlassung ¹.
- Die **Dauer der Vermietung** entspricht dem **Durchschnitt** der Vermietungen in der am Ferienort üblichen Saison.

¹ Davon soll ausgegangen werden, wenn Ausstattung und Größe einer Wohnung auf die besonderen Verhältnisse des Stpfl. zugeschnitten sind



Indiz für fehlende Einkünfteerzielungsabsichten

- Abschluss von Zeitmietverträgen
- Vornahme kurzfristiger Fremdfinanzierungen
- Suche nach Käufern kurz nach Anschaffung/Herstellung
- Kündigung eines Mietverhältnisses, in das der Stpfl. mit Anschaffung



Merkmale sofort beginnender Leibrenten

- Sofort einsetzende monatliche Rentenzahlungen
- Aufnahme eines Bankdarlehens zur Finanzierung des Einmaleinzahlungsbetrages
- Abschluss einer Kapitallebensversicherung als Tilgungskomponente
- Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung, sofern die Darlehenstilgung nicht über eine Kapitallebensversicherung erfolgt



Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapiergeschäften

VZ 1997 und 1998

☞ Nichtig

VZ vor 1997

☞ 1989 bis 1993 ist Besteuerung rechtmäßig; Verluste müssen berücksichtigt werden

VZ ab 1999

☞ Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit - AdV



Vorlagefrage des FG München

„Wie ist der Begriff „Betrag der Ausgaben“ in Art 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-RL auszulegen? Umfasst der Betrag der Ausgaben für die privat genutzte Wohnung in einem dem Unternehmen insgesamt zugeordneten Gebäude (neben den laufenden Aufwendungen) auch entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Regelungen die jährlichen Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden und/oder den in Anlehnung an den jeweiligen innerstaatlichen Vorsteuerabzugs-Berichtigungszeitraum berechneten jährlichen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die zum Mehrwertsteuerabzug berechtigt haben?“



EuGH im „Seeling“-Urteil

„Wenn im Fall der Besteuerung einer privaten Wohnungsverwendung in dem insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäude ein Letztverbrauch nicht versteuert wird, weil bei dem in Art. 20 Abs. 2 der 6. EG-RL vorgesehenen Berichtigungszeitraum der Vorsteuerabzug, der im Zeitpunkt der Herstellung eines Gebäudes erfolgt nur teilweise korrigiert werden kann, so ist dies die Folge einer bewussten Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers und kann nicht dazu führen, dass eine weite Auslegung eines anderen Artikels dieser Richtlinie geboten wäre (...)“